

psychiatrisches Gutachten anzufordern. Ergeben sich Hinweise dafür, daß erhebliche Entwicklungsrückstände, Intelligenzmängel, Fehlentwicklungen oder andere Verhaltensauffälligkeiten Ausdruck pathologischer Persönlichkeitsveränderungen sein können, kann die Einholung eines Komplexgutachtens von Psychologen und Psychiatern zweckmäßig sein.⁷

9.2.3.

Aufklärung der Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen

Für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und das Finden der geeigneten Maßnahmen, aber auch um die Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen und sein Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortung zu fördern, ist es notwendig, seine Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse aufzuklären. Dabei kommt es darauf an, diese Erziehungsverhältnisse nicht „an sich“ zu erforschen, sondern festzustellen, ob sie einen Einfluß auf die verantwortungslose *Entscheidung* zur Straftat und damit u. U. auf den Grad der Schuld gehabt haben. Erziehungsverhältnisse in den verschiedenen Lebensbereichen des Jugendlichen wirken auf den Grad seiner Schuld und Verantwortlichkeit nur vermittelt und in aller Regel nur in begrenztem Umfang ein. Einen schuld mindernden Einfluß können im konkreten Fall Familien- und andere Erziehungsverhältnisse dann haben, wenn

- eine besondere Tatsituation unmittelbar durch negatives Verhalten von Erziehungsträgern provoziert wurde (ohne bereits selbst schon ein strafbares Handeln darzustellen),
- Erziehungspflichten im Sinne des § 142 StGB verletzt wurden,
- Anstiftung eines Jugendlichen zur Begehung einer Straftat vorliegt (§ 22 Abs. 2 Ziff. 1 StGB),
- ein Jugendlicher zur Asozialität (§ 145 StGB) oder zum Alkoholmißbrauch (§ 147 StGB) verleitet wurde,
- Asozialität oder Alkoholmißbrauch der Eltern vorliegt⁸
und es dem Jugendlichen auf Grund seiner individuellen Persönlichkeitsentwicklung im konkreten Fall erheblich

erschwert war, sich diesen Einflüssen zu widersetzen.

Von großer und wachsender Bedeutung ist die Aufklärung der konkreten Erziehungsverhältnisse in Familie, Schule und Betrieb für die Ausgestaltung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit — insbesondere derjenigen ohne Freiheitsentzug — und ihre Verwirklichung, weil es hier darauf ankommt, die Erziehungsträger aktiv in den Prozeß der Verwirklichung einzubeziehen.

9.3.

Informationsquellen zur Feststellung der Persönlichkeit des Jugendlichen, seiner Schuldfähigkeit und seiner Erziehungsverhältnisse

Im Strafverfahren gegen Jugendliche stehen vielfältige Informationsquellen zur Verfügung, die jeweils aus bestimmter Sicht zur Klärung der entwicklungsbedingten Besonderheiten, der Schuldfähigkeit sowie der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen beitragen können. Dazu gehören: die Vernehmung des Beschuldigten, das Anhören der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten, die Auskunft der Organe der Jugendhilfe, des Betriebes, der Schule, der gesellschaftlichen Organisationen und der staatlichen Organe.

7 Vgl. ausführlich hierzu sowie zu Kriterien für die Einholung von Gutachten „Voraussetzungen für die Beziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) von Tätern. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 30.10.1972“, Neue Justiz, 1972/22, Beilage 4 und „Zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 7. 2. 1973“, Neue Justiz, 1973/6, Beilage 2.

8 Vgl. R. Müller/L. Reuter/H. Willamowski, „Wirksamere Gestaltung des Strafverfahrens gegen Jugendliche“, Neue Justiz, 1975/8, S. 226.